

Geschäftsordnung der Fraktion DIE LINKE im Kreistag

.....

Die Fraktion DIE LINKE im Kreistag hat in ihrer Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die kommunale Selbstverwaltung (*im Landkreis/ in der Stadt*) nach den kommunalpolitischen Leitlinien und dem Kreiswahlprogramm der Partei DIE LINKE im/in für die Kommunalwahlen 2019 zu verwirklichen.

2. Es ist **Aufgabe** der Fraktion,

- a) eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und weitgehend deutliche Mehrheiten zu vertreten,
- b) die Einwohnerinnen und Einwohner und insbesondere die Mitglieder der LINKEN laufend über ihre kommunalpolitischen Aktivitäten zu informieren,
- c) die Wünsche der Bürger aufzunehmen und eine aktive Verbindung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Kreistag herzustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die in den Kreistag auf der Liste der LINKEN gewählten Mandatsträger bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion „DIE LINKE“.

2. Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder durch entsprechenden Beschluss zustimmt.

3. Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können andere Mitglieder des Kreistages als Hospitanten in die Fraktionsarbeit einbezogen werden.

§ 3 Die Fraktion

1. Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion auf der Grundlage des Kreiswahlprogramms der Partei DIE LINKE in für die Kommunalwahlen 2019 und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.

2. Sie wählt den Vorstand, bestimmt/schlägt die auf die Fraktion entfallenden Mitglieder und deren Vertretungen der Ausschüsse und die Vorsitzenden für die Ausschüsse vor, auf die sie ein Zugriffsrecht hat. Entsprechendes gilt für die zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Aufsichtsräte. Die Vertretung in den Ausschüssen regeln die ordentlichen Mitglieder mit ihren Stellvertreter*innen und informieren selbständig vor den Sitzungen das Kreistagsbüro. (*Bei kleineren Fraktionen empfiehlt es sich alle Mitglieder der Fraktion als Vertretungsberechtigt zu bestimmen.*)

3. Die Fraktion wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen.

4. Die Fraktion tritt in der Regel alle drei Wochen, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Kreistages zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung

wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Kalendertage.

5. Zu den Fraktionssitzungen sollen außer den Mitgliedern eingeladen werden:

- die Bürgermeister der LINKEN,
- die gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie
- die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtfraktionen der LINKEN.

Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Funktionsträger der regionalen Parteigremien, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen.

Ob und wann dieser Personenkreiseingeladen wird, entscheidet die/der Fraktionsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorstand.

6. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

7. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner bzw. geladene Fachkundige sind anzuhören.

8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch die/den zu bestimmenden Schriftführer der Sitzung oder die/den Assistentin/en zu fertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern, Kurzprotokolle den Sachkundigen, Bürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden der Stadt- und Gemeindefraktionen der LINKEN im Landkreis zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.

Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste mit Unterschrift beizulegen.

9. Ständige Tagesordnungspunkte der Fraktionssitzungen sind:

1. Protokollkontrolle und Bestätigung
2. Informationen des Kreisvorstandes
3. Informationen aus den Ausschüssen
4. Informationen aus Arbeitsgruppen/Fraktionen der Gemeinden
5. Beratung der Beschlusssentwürfe für die kommende Kreistagssitzung und deren Ausschüsse

§ 4 Organe der Fraktion sind:

1. der Fraktionsvorstand
2. die/der Vorsitzende.

Der Fraktionsvorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem Schatzmeister/in
- c) einem weiteren Mitglied der Fraktion

- Er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Mehrheitsbeschluss der Fraktion jederzeit möglich.
- Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens 10 Tagen liegen.
- Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.
- Er kann mit Zustimmung der Fraktion eine/n haupt- oder nebenamtlichen Assistentin/en berufen und Arbeitsverträge abschließen.
- Die/der haupt-/ nebenamtliche Assistent/in nimmt an den Fraktions- und Vorstandssitzungen teil, hat aber – soweit sie/er nicht Fraktionsmitglied ist – kein Stimmrecht.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Beratungen können auch virtuell stattfinden.
- Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion – mit deren Zustimmung – bestimmte Aufgaben übertragen.

Die/der Vorsitzende

- Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Fraktion ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Fraktionsmitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.
- Die/der Vorsitzende erstattet der Fraktion und dem Kreisverband jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen in der Fraktion.
- Er kann die/den Schatzmeister/in beauftragen, die Nachweispflicht über die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder darzulegen.
- Die/der Vorsitzende hält Kontakt mit dem kommunalpolitischen Forum Land Brandenburg e.V. Die ihr/ihm zugehenden Informationen hat sie/er unverzüglich allen Mitgliedern der Fraktion bzw. je nach Sachinhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten.
- Sie/Er kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Fraktion beauftragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, die kommunalpolitischen Ziele der LINKEN zu vertreten und aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken.

- Die gemeinschaftlichen Ziele sind festgelegt im Grundsatzprogramm der LINKEN Brandenburg, sowie in dem jeweiligen örtlichen Kommunalwahlprogramm der LINKEN.
- Jedes Mitglied hat das **Recht** sich aktiv in die Arbeit der Fraktion einzubringen, eigene Beschlussanträge zur Abstimmung vorzulegen und eigene Positionen einzubringen.
- Die Fraktion achtet das **Recht** der Gewissensfreiheit aller Mitglieder.
- Jedes Mitglied hat die **Pflicht** in externen Beratungen, bei Wahlen und Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die beschlossene Mehrheitsauffassung der Fraktion zu vertreten und das **Recht** auf Darstellung einer möglichen persönlich abweichenden Position von der Mehrheitsmeinung der Fraktion.
- In wichtigen Angelegenheiten ist jedes Mitglied **verpflichtet**, der Fraktion und/oder die/den Vorsitzenden über seine, von der Mehrheit abweichenden, Positionen zu informieren.
- Die Fraktionsmitglieder haben die **Pflicht** zur selbständigen, gewissenhaften und verantwortungsbewussten Arbeit in der Fraktion und in allen Gremien des Kreistages.
- Alle Mitglieder haben die **Pflicht** zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, entsprechend der in der Kommunalverfassung formulierten Sachverhalte.
- Fraktionsmitglieder haben die **Pflicht** bei Bestehen einer Befangenheit zu einem Tagesordnungspunkt diese unverzüglich der Fraktion, mitzuteilen.
- Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen **verpflichtet**.
- Mitglieder, die zu einer Fraktionssitzung nicht erscheinen können, haben die **Pflicht**, die/den Vorsitzenden oder die/den Assistentin/en rechtzeitig zu informieren.
- Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, hat die **Pflicht** dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzuzeigen.

§ 6 Abstimmungen / Beschlüsse

- Wahlen zum Fraktionsvorstand erfolgen grundsätzlich geheim.
- Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst.

§ 7 Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag und seine Ausschüsse sind vor der Einbringung der Fraktion zur Kenntnis zugeben.

§ 8 Arbeit in den Ausschüssen

- Die der LINKEN angehörenden Ausschussvorsitzenden sind beratende Mitglieder des Vorstandes.
- Die Arbeit in den Ausschüssen wird verantwortlich durch die/den Vorsitzenden bzw. das 1. Mitglied des Ausschusses koordiniert.
- Sie sind verantwortlich für die Positionsvertretung der Fraktion in den Ausschüssen und die Berichterstattung in der Fraktion, die Sicherung des Kontaktes zu der entsprechenden Verwaltungsabteilung

§ 9 Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Für die gewählten Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Bei Angelegenheiten ihres Sachgebietes sind sie aktiv zu beteiligen.

§ 10 Interfraktionelle Zusammenarbeit

- Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand, bei Eilbedürftigkeit die/der Vorsitzende.
- Die Fraktion ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionssitzung zu informieren.
- Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Vereinbarungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüberbindende Erklärungen abgeben.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Mitglieder und Hospitanten, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwider handeln, können zur Verantwortung gezogen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens und
- b) Ausschluss aus der Fraktion.

Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der 2/3-Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion. Die

Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 12 Finanzen

- Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird auf der Grundlage eines Finanzplanes durch Fraktionsbeschluss geregelt.
- Die/Der Schatzmeister/in führt mit einer weiteren zu wählenden Person die Bewirtschaftung der Fraktionsgelder.
- Sie/Er ist dem Vorstand und der Fraktion gegenüber, mindestens einmal im Jahr rechenschaftspflichtig.
- Über die Verwendung der vom Landkreis/der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel ist die/der Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Sie/Er hat dem Landrat/Oberbürgermeister zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, das heißt nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind und die entsprechenden Nachweise zu führen.

§ 13 Fraktionsarchiv und Fraktionsbibliothek

- Die/der Vorsitzende und/oder Assistent/in sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben.
- Die/der Vorsitzende und/oder Assistent/in sammelt im Fraktionsarchiv die Sitzungsprotokolle aus allen Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie die Presseberichte über bedeutsame Ereignisse der Kommunalpolitik, den Schriftwechsel der Fraktion und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wertvolle Unterlagen und Schriftstücke.
- Es ist das Fraktionsarchiv fortzuführen; es ist auf dem neuesten Stand zu halten und durch die/den Vorsitzende(n) und/oder Assistent/in zu verwalten.
- Nach Abgabe seines Amtes hat die/der Vorsitzende und/oder Assistent/in alle Unterlagen der Fraktion – spätestens nach vier Wochen – dem neuen Amtsinhaber zu übergeben.
- Diese Übergabe ist protokollarisch festzuhalten.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

- Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernimmt in der Regel die/der Vorsitzende. Sie/Er hält ständigen Kontakt mit den Medien.
- Sie/Er soll Erklärungen der Fraktion in Abstimmung mit der Fraktion vorbereiten sowie Erklärungen und Beschlüsse der Fraktion den Medien zuleiten.
- Die Fraktion kann vereinbaren, dass Fachpolitiker zu Ausschussthemen direkte Medienarbeit betreiben.

- Die Fraktion hat eine permanente Öffentlichkeitsarbeit, auch in den sozialen Medien und der Webseite des Kreisverbandes, zu betreiben.
- Mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – sind Pressekonferenzen durchzuführen.

Ort, Datum

Fraktionsvorsitzende/r

ENTWURF